

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 5—6

Greifswald, den 15. Juni 1960

1960

Inhalt

		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen .		30
Nr. 1) Kollektetenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1960		30
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen .		31
Nr. 2) Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland vom 7. April 1960		31
Nr. 3) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 14. Januar 1960		31
	C. Personalnachrichten	31
	D. Freie Stellen	31
	E. Weitere Hinweise	31
	Nr. 5) Lutherakademie	31
	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	32

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektetenplan für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1960

Lfd. Zeitpunkt
Nr. der Sammlung

Zweck der Sammlung

Der Betrag ist abzuführen
a) an den b) von dem
Superintendenten
bis spätestens

1. 3. Sonntag n. Trin. (3. 7. 1960)	Für die Berliner Missionsgesellschaft (Missionssonntag)	5. 8.	20. 8.
2. 4. Sonntag n. Trin. (10. 7. 1960)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 8.	20. 8.
3. 5. Sonntag n. Trin. (17. 7. 1960)	Für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 8.	20. 8.
4. 6. Sonntag n. Trin. (24. 7. 1960)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züss. Diakonie-Anstalten)	5. 8.	20. 8.
5. 7. Sonntag n. Trin. (31. 7. 1960)	Für die örtlichen Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	—	—
6. 8. Sonntag n. Trin. (7. 8. 1960)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 9.	20. 9.
7. 9. Sonntag n. Trin. (14. 8. 1960)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamt- kirche (EKU)	5. 9.	20. 9.

Lfd. Nr. der Sammlung	Zeitpunkt n. Trin. (21. 8. 1960)	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den b) von dem Superintendenten bis spätestens
8.	10. Sonntag n. Trin. (21. 8. 1960)	Zur Förderung des Studiums der Ev. Theologie	5. 9. 20. 9.
9.	11. Sonntag n. Trin. (28. 8. 1960)	Für die kirchlichen Gemeindeschwesternstationen	5. 9. 20. 9.
10.	12. Sonntag n. Trin. (4. 9. 1960)	Für Zwecke der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 10. —
11.	13. Sonntag n. Trin. (11. 9. 1960)	Für die ökumenische Diakonie	5. 10. 20. 10.
12.	14. Sonntag n. Trin. (18. 9. 1960)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10. 20. 10.
13.	15. Sonntag n. Trin. (25. 9. 1960)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 10. 20. 10.
14.	16. Sonntag n. Trin. Erntedankfest (2. 10. 1960)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und für außerordentliche Notstände des Kirchengebiets	5. 11. 20. 11.
15.	17. Sonntag n. Trin. (9. 10. 1960)	Für die Diakonenanstalt Züssow — Förderung des Ergänzungsbaus des Brüderhauses	5. 11. 20. 11.
16.	18. Sonntag n. Trin. (16. 10. 1960)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11. 20. 11.
17.	19. Sonntag n. Trin. (23. 10. 1960)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Ev. Kirche in Deutschland	5. 11. 20. 11.
18.	20. Sonntag n. Trin. (30. 10. 1960)	Für örtliche Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62, 3 der Kirchenordnung)	— —
19.	Reformationsfest (31. 10. 1960)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks im Kirchengebiet	5. 11. 20. 11.

Lfd. Zeitpunkt Nr. der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen a) an den b) von dem Superintendenten bis spätestens	
20. Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (6. 11. 1960)	Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	5. 12.	20. 12.
21. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (13. 11. 1960)	Für die kirchlichen Gemeindeschwesternstationen	5. 12.	20. 12.
22. Buß- und Betttag (16. 11. 1960)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
23. Letzter Sonntag des Kirchenjahres Totensonntag (20. 11. 1960)	Zur Abstellung besonders dringender Notstände in der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
24. 1. Advent (27. 11. 1960)	Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 12.	20. 12.
25. 2. Advent (4. 12. 1960)	Für Zwecke der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102, 3 der Kirchenordnung)	5. 1. 61	—
26. 3 Advent (11. 12. 1960)	Für die katechetische Ausbildung	5. 1. 61	20. 1. 61
27. 4. Advent (18. 12. 1960)	Für die kirchlichen Alters- und Siechenheime	5. 1. 61	20. 1. 61
28. Heilig-Abend (24. 12. 1960)	Für die Gemeindezwecke bzw. für die Arbeit der Inneren Mission der Heimatkirche (empf. Sammlung)	5. 1. 61	20. 1. 61
29. 1. Weihnachts- feiertag (25. 12. 1960)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchen- gemeinden	5. 1. 61	20. 1. 61
30. 2. Weihnachts- feiertag (26. 12. 1960)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1. 61	20. 1. 61
31. Sylvester (31. 12. 1960)	Frei für Gemeindezwecke bzw. für die kirchliche Arbeit an den Gehörlosen und Blinden (empf. Samm- lung)	5. 1. 61	20. 1. 61

Evangelisches Konsistorium
C 20 902 — 4/60

Greifswald,
den 19. Mai 1960

die eigenen Aufgaben der Kirchengemeinden und
Zwecke der Kirchenkreise die konkreten Zweckbe-
stimmungen von den Gemeindekirchenräten gemäß
Artikel 62 Abs. 3 und von den Kreiskirchenräten ge-
mäß Artikel 102 Abs. 3 der Kirchenordnung zu tref-
fen sind.

Vorstehender Kollektetenplan wurde in der Sitzung der
Kirchenleitung am 17. Mai 1960 beschlossen. Es
wird nochmals auf die Konsistorialverfügung vom
5. 1. 1960 — C 20 901 — 5/59, I — verwiesen, wo-
nach für die in dem Plan vorgesehenen Kollekten für

Wöelke

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland vom 7. April 1960

— Ges.-Bl. DDR I, Nr. 28, S. 279 —

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Westdeutschland reisen, erhalten bei der Ausgabe der Reisedokumente durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei der Aus- bzw. Wiedereinreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

§ 2

Bewohner Westdeutschlands, die in die Deutsche Demokratische Republik reisen, erhalten bei der Aushändigung der Reisedokumente durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei der Ein- bzw. Wiederausreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1960.

*Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel*

Nr. 3) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 14. Januar 1960

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21 801 — 1/60 — den 30. Mai 1960

I.

Nachstehend geben wir auszugsweise die „Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)“ vom 14. 1. 1960 (GBl. DDR I Nr. 13 S. 131) bekannt:

§ 3

Nach Ziff. 28 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„Architekten und Bauingenieure haben für die Anerkennung als steuerbegünstigte freiberuflich Tätige einen Nachweis über ihre Zulassung gemäß der Anordnung vom 14. März 1959 über die Zulassung von privaten Ingenieuren und Architekten zur Projektierung (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) zu erbringen.“

§ 4

Die Ziff. 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Lohnempfängern, die aus beruflichen Gründen gezwungen sind, einen doppelten Haushalt zu führen, vom Lohnschuldner jedoch keine Trennungsentschädigung erhalten, können die Kosten für die doppelte Haushaltführung bis zu einem Betrage von 4 DM kalendertäglich (Verpflegungskosten 2,— DM kalendertäglich und nachgewiesene anteilige Zimmermiete, Licht und Heizung) als berufsbedingte Ausgaben anerkannt werden, solange die Zwangsläufigkeit der doppelten Haushaltführung nachgewiesen wird.“

§ 6

Die Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 in der Fassung vom 12. Januar 1957 (GBl. I S. 95) erhält folgende Fassung:

„Die Eltern dürfen keine eigenen Einkünfte erzielen. Einkünfte, die für beide Elternteile zusammen 2976,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, und Pflegegeld (einschließlich Sonderpflegegeld) gelten nicht als eigene Einkünfte. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 1488,— DM im Kalenderjahr. Übersteigen die Einkünfte diese Grenzen, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (im Rahmen der bisherigen Elternermäßigung) nicht — auch nicht anteilig — gewährt werden.“

§ 7

Die Ziff. 51 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Berufsbedingte Ausgaben sowie Aufwendungen, die durch eine Körperbehinderung (Leicht-, Schwer- oder Schwerstbeschädigung) bedingt sind, werden bei der Bemessung des steuerfreien Betrages nach Abs. 2 nicht berücksichtigt.“

2. Im Abs. 4 wird der letzte Halbsatz ab „oder wenn für die Angehörigen . . .“ bis „. . . 49. Lebensjahres“ gestrichen.

3. Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Beträgt das Einkommen des Unterhaltsempfängers mehr als 1488,— DM jährlich oder verfügt er über eigenes Vermögen einschließlich steuerfreier Vermögenswerte von mehr als 2500,— DM, so kommt eine Steuerermäßigung nicht in Betracht. Steuer-

freie Einkünfte gelten als Einkünfte im Sinne dieser Bestimmung. Der Bürger erhält, wenn er seinem geschiedenen Ehegatten Unterhalt auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs zu gewähren hat, Steuerermäßigung auf Antrag. Die eingangs genannten Voraussetzungen brauchen hier nicht geprüft zu werden.“

§ 8

Hinter Ziff. 61 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„Bürger, die Einkünfte aus einer Halbtagsbeschäftigung oder sonstigen unbefristeten Teilbeschäftigung erzielen, haben die Lohnsteuer entsprechend dem tatsächlich erzielten Arbeitslohn nach der Monatslohnsteuertabelle zu entrichten. Voraussetzung ist, daß außer dieser Beschäftigung keine weitere Tätigkeit ausgeübt wird.“

§ 9

Die Ziff. 63 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Arbeitskräfte zu Aushilfsbeschäftigungen herangezogen, so kann, wenn die betreffenden Lohnempfänger in kein Arbeitsrechtsverhältnis übernommen werden oder einer unständigen Beschäftigung nicht nachgehen, die Lohnsteuer mit einem Pauschalzins entrichtet werden. Der Steuersatz beträgt 10% von den Bruttobezügen, für Aushilfsbeschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft (außer Erwerbsgartenbau) 2%. Die pauschalen Steuerbeträge gehen zu Lasten des Lohnschuldners. Der Lohnschuldner ist aber auch berechtigt, für die Aushilfskräfte entsprechend den steuerlichen Merkmalen den Steuerabzug wie für Beschäftigte im Arbeitsrechtsverhältnis unter Berücksichtigung des Lohnzahlungszeitraumes vorzunehmen.“

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft. Soweit bisher bereits entsprechend verfahren wurde, verbleibt es dabei.

(2) § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. 1954 S. 9) tritt außer Kraft.

Besonders wird auf §§ 6 und 7 verwiesen. Die hier nach in Betracht kommende Steuerermäßigung wird vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — Unterabteilung Abgaben — auf Antrag gewährt. Die Bescheinigung darüber ist dem Rentamt oder der sonstigen gehaltszahlenden Kasse vorzulegen. Sie ist in der Regel jährlich — im Laufe des Monats Januar — neu zu beantragen.

II.

Ferner weisen wir auf die „5. Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 6. AStVO.“ — vom 10. 3. 1960 und auf die „Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens“ vom 11. 3. 1960 (GBl. DDR 1 Nr. 20 S. 192/193) hin:

a) Fünfte Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens:

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Lehrlingsentgelte, die Lehrlingen mit genehmigtem Lehr- oder Anerkennungsvertrag gezahlt werden und die die Steuerfreigrenzen übersteigen, werden vom Steuerabzug befreit.

(2) Die Beitragspflicht zur Sozialversicherung für Lehrlingsentgelte bleibt bestehen.

§ 2

Der § 20 Abs. 4 AStVO erhält folgende Fassung:

„Der Lohnschuldner haftet für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Steuerbeträge. Der Lohnempfänger darf vom Lohnschuldner für nicht oder zu wenig einbehaltene Steuerbeträge nur für den letzten der Lohnabrechnungsperiode vorangegangenen Monat in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Lohnempfänger seine Pflichten im Besteuerungsverfahren (z. B. durch falsche Angaben zur Person oder über den Familienstand) verletzt hat und dadurch ein unrichtiger Steuerbetrag einbehalten würde.“

§ 3

Der § 15 AStVO erhält folgenden Abs. 3 angefügt: „Kinderermäßigung wird auch für jedes Kind über 21 Jahre, das sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befindet, auf Antrag gewährt. Die Einzelheiten sind durch den Minister der Finanzen zu regeln.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Vb) Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 11. März 1960.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — in der Fassung der 6. AStVO vom 10. März 1960 (GBl. I

S. 191) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBi. S. 1413) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 der Ziff. 49 der AStR werden gestrichen. An ihre Stelle treten folgende Absätze 2, 3 und 3a:

„(2) Kinderermäßigung auf Antrag.

Kinderermäßigung für Kinder über 18 Jahre wird dem Bürger auf Antrag bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem das Kind den Schulbesuch, das Studium bzw. die Lehrausbildung beendet hat, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind:

- Die Kinder müssen entweder zum Haushalt des Bürgers gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und ausgebildet werden.
- Die Kinder müssen während dieser Zeit eine Unterrichtsanstalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem der sozialistischen Länder besuchen.
- Die Kinder dürfen keine eigenen Einkünfte beziehen. Stipendien, Lehrlingsentgelte oder Einkünfte, von denen keine Steuer erhoben wird, gelten nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(3) Werden die im Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, unterhält jedoch der Bürger das Kind und wird er dadurch außergewöhnlich belastet, so kann Steuerermäßigung nach § 18 AStVO beantragt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterhaltsleistungen sind hier die eigenen Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

(3 a) Kinderermäßigung wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch für das abzuleistende praktische Jahr vor Aufnahme des Fach- oder Hochschulstudiums und während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee unmittelbar vor Aufnahme des Studiums gewährt. Die während des praktischen Jahres oder in der Nationalen Volksarmee erzielten Einkünfte haben keinen Einfluß auf die Gewährung der Kinderermäßigung. Die Gewährung der Kinderermäßigung während dieser Zeit ist von der Vorlage der Vorimmatrikulationsbescheinigung abhängig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

— . . . —

Die Steuerermäßigung für Kinder, die über 18 Jahre alt sind und sich in der Berufsausbildung befinden, ist ebenfalls beim Rat des Kreises — Abteilung

Finanzen — Unterabteilung Abgaben — jährlich neu zu beantragen; die Bescheinigung über gewährte Steuerermäßigung ist der gehaltszahlenden Kasse einzureichen.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Nr. 4) Staatl. Kinderzuschlag

*Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21 703 — 3/60*
den 25. April 1960

In der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ (1960 S. 47) ist zur Frage des staatlichen Kinderzuschlags folgendes ausgeführt worden:

„Unter gewissen Voraussetzungen wird der staatliche Kinderzuschlag auch für Kinder gewährt, die sich in einem Kinderheim, Internat oder Krankenhaus befinden.“

Für die Dauer des Aufenthalts in einem Kinderheim oder Internat einer Grund-, Mittel-, Ober- bzw. Sonder- schule sowie einer Kinder- und Jugendsportschule, einem Tuberkulosenkrankenhaus bzw. -sanatorium oder einem Krankenhaus für Psychiatrie besteht nach § 6 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlags (GBi. I S. 437) kein Anspruch auf den staatlichen Kinderzuschlag. Diese Einschränkung trifft jedoch nicht zu, wenn das Kind vorübergehend aus der Gemeinschaftsverpflegung ausscheidet z. B. während der Ferien oder bei Krankheit. Für diese Zeit werden nach der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1959 (GBi. I S. 557) der genannten Verordnung für alle diese Kinder einheitlich monatlich 20,— DM bzw. täglich 0,65 DM Kinderzuschlag gezahlt. Die Auszahlung erfolgt durch die Einrichtung, aus deren Gemeinschaftsverpflegung das Kind vorübergehend ausscheidet.“

Es wird hierbei auch auf § 6 der 2. Durchführungsbestimmung zur Zahlung des staatlichen Kinderzuschlags vom 12. Mai 1959 (ABl. Greifswald S. 38) verwiesen.

Im Auftrage
Dr. Kayser

C. Personalnachrichten

a) Berufen wurden:

Pastor Johannes Fährmann mit Wirkung vom 1. Januar 1960 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Blumberg, Kirchenkreis Penkun.

Pastor Dr. Siegfried Plath in Semlow mit Wirkung vom 1. 4. 1960 zum Pfarrer in die Pfarrstelle Semlow, Kirchenkreis Franzburg.

Prediger Ernst Gaußmann aus Wolkwitz mit Wirkung vom 1. April 1960 in die auf Zeit eingerichtete Predigerstelle Löcknitz, Kirchenkreis Penkun.

Prediger Johannes Mehrmann in die auf Zeit eingerichtete Predigerstelle Gützkow, Kirchenkreis Greifswald-Land, vom 1. April 1960 ab.

b) In den Ruhestand versetzt wurde:

Superintendent a. D. Pfarrer Lucas, Usedom, mit Wirkung vom 1. Juli 1960.

c) Gestorben ist

Pfarrer i. R. Ernst Jagemann in Jarmen, letzte Pfarrstelle in Gollnow, am 24. 4. 1960 im Alter von 73 Jahren.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Usedom, Kirchenkreis Usedom, wird zum 1. Juli 1960 frei. Eingepfarrte Ortschaften: Welzin, Ostklüne, Wilhelmshof. Insgesamt ca. 3100 Seelen, eine Predigtstätte. Pfarrhaus mit Hausgarten vorhanden. Nächste Bahnhöfe Anklam und Ahlbeck, täglich mehrfache Autobusverbindungen zu diesen Orten. Polytechnische Oberschule am Ort. Erweiterte Oberschulen in Heringsdorf und Wolgast (Internate in diesen Orten vorhanden). — Gemeindewahl.

Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat Usedom über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Stalinstr. 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 5) Lutherakademie

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 31 809 — 5/60 den 27. Mai 1960.

Im Folgenden geben wir eine Einladung der Lutherakademie Sondershausen zu ihrem Lehrgang in Schwerin bekannt und bemerken dazu, daß auf Antrag die Nichtanrechnung der hierfür benötigten Zeit auf den Jahresurlaub von uns genehmigt werden kann. Auch sind wir bereit, in besonderen Fällen eine Reisebeihilfe zu gewähren.

In Vertretung
Faßt

**Hochschullehrgang der Luther-Akademie
(Sondershausen)**

vom 23. bis 31. August 1960 in Schwerin

Zum diesjährigen Lehrgang lädt die Luther-Akademie ihre Mitglieder und Freunde sowie alle Männer und Frauen, die an

lutherischer Theologie und wissenschaftlicher Arbeit über Fragen des christlichen Glaubens und Lebens

Anteil nehmen, herzlich ein. Im Range der Deutschen Demokratischen Republik wird es der seit Kriegsende 12. Lehrgang sein.

Wir sind in diesem Jahr durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Schwerin eingeladen. Der Herr Landesbischof D. Dr. Beste ist selber bereit, wenn es ihm möglich ist, die Eröffnungsrede zu halten. Wir freuen uns auf das altehrwürdige Schwerin und das Land Mecklenburg mit seiner lutherischen Tradition und seiner landschaftlichen Schönheit. In den kirchengeschichtlichen Charakter des Landes werden wir von sachverständiger Seite eingeführt.

I. N. und A.

Prof. D. R. Herrmann, Berlin

Anreisetag: Dienstag, den 23. August 1960.

Eröffnungsgottesdienst: Dienstag, den 23. August 1960 um 19,30 Uhr in der St. Paulskirche.

Landesbischof D. Dr. Beste D. D.

Um 20,45 Uhr Begrüßungsabend im Wichernsaal, Apothekerstr. 48.

Schlußgottesdienst in der Schloßkirche.

Pfarrer Prost aus Greifswald.

Die Vorlesungen finden statt im Wichernsaal, Apothekerstraße 48.

Vorlesungen:

1. Prof. D. Dr. Barnikol, Halle: Melanchthon (1521) und Souverain (1700) als Dogmatikritiker.
2. Dozent Dr. Beintker, Greifswald: Luthers Römerbriefvorlesung und das Problem von Glaube und Handeln.
3. Prof. D. Fascher, Berlin: Hat Jesus gelebt?
4. Prof. D. Hermann, Berlin: Theologische Erörterungen zu Stanges Dogmatik.
5. Prof. D. Holtz, Rostock: Mecklenburg in kirchenkundlicher Sicht.
6. Dr. Traugott Holtz, Halle: Die Christologie der Johannesapokalypse.
7. Prof. Dr. Hanna Jursch, Jena: Das Christusbild in seinen Wandlungen, ein Beitrag zur Frömmigkeitsgeschichte.
8. Dr. Pupke (Deutsche Akademie der Wissenschaften, Berlin): Die Bedeutung der Elementarteilchen der Physik.
9. Dr. Adelheid Rensch, Lehrbeauftragte an der Theol. Fak. der Universität Leipzig: Das persönliche Leitbild als psychologisches Problem und als seelsorgerliche Aufgabe.

10. *Propst Lic. Runge*, Schwerin: Mensch und Sternenwelt.
11. *Dozent Dr. Seils*, Halle: Luthers Gedanke vom Zusammenwirken Gottes und des Menschen.
12. *Prof. D. Schott*, Halle: Die Konfessionskunde nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Bedeutung.
13. *Dr. Elisabeth Wörl*, Dresden (Sächsische Akademie der Wissenschaften): Die Bedeutung einer Frau in entscheidenden Zeiten der Reformation (Elisabeth, 1502—1557, Schwester Landgraf Philipps von Hessen, „die Herzogin zu Rochlitz“).

Änderungen vorbehalten!

Am Sonntag, dem 28. August, findet ein Ausflug nach Ostseebad Berlik - Bad Doberan statt.

Einzelheiten werden während der Tagung bekanntgegeben.

Teilnehmerkarten 8.00 DM
Tageskarten 2.00 DM
Einzelne Vorlesungen 1.00 DM
Kosten für Unterkunft und Verpflegung pro Tag 4.00 DM

Nähere Mitteilungen:

1. Angehörige des Freundeskreises der Luther-Akademie lösen die Teilnehmerkarte mit 10% Ermäßi-

gung. — Die Teilnehmerkarten berechtigen zum Besuch sämtlicher Veranstaltungen. — Studenten und Kandidaten zahlen bei allen Posten die Hälfte.

2. Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt unter genauer Angabe des Namens, des Berufes — alle Freunde einer Hochschultagung sind willkommen — sowie der Ankunft und etwaiger Quartierwünsche. Es wird dringend gebeten, die Meldungen bei Propst Lic. Runge, Luther-Akademie, Schwerin, Am Packhof 8, bis 1. Juli 1960 vorzunehmen. Es muß dabei auch angegeben werden, falls jemand die Tagung vorzeitig abzubrechen genötigt ist.
3. Zugleich mit der Anmeldung wird die Gebühr für die Teilnehmerkarte erbeten, und zwar auf das Postscheckkonto Berlin NW 83019 Landeskirchenkasse Schwerin. Dabei ist die Zweckbestimmung (Luther-Akademie) anzugeben.
4. Weitere Auskünfte erteilt auf Anfrage Propst Lic. Runge, Schwerin, Am Packhof 8, Fernruf 3193.
5. Gemeinsame Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendbrot) im Hause des Wichernsaales.
6. Empfangs- und Tagungsbüro: Am Packhof 8, 3 Minuten vom Bahnhof, vor der St. Paulskirche.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezeranten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.